

Vereinbarung (Öffentlich-rechtl. Vertrag gemäß § 53 SGB X)

Vom 12. 10. 1994/9. 1. 1995

zwischen dem
Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland
(nachfolgend kurz EKD genannt)
handelnd für die in den neuen Bundesländern
(nachfolgend Beitrittsgebiet genannt)
gelegenen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg
(nachfolgend kurz Berufsgenossenschaft genannt),
vertreten durch die Geschäftsführung
zur vereinfachten Erhebung der Unfallversicherungsbeiträge für den Bereich der Kirchengemeinden, der Kirchenverwaltungen der »mittleren Ebene« (Kirchenkreise u. a.) und der Landeskirchen im Beitrittsgebiet.

§ 1

Die EKD übernimmt die Beitragsleistung für die Kirchengemeinden, die Kirchenverwaltungen der »mittleren Ebene« und der Landeskirchen im Beitrittsgebiet, die zu den nachstehend aufgeführten Einrichtungen (Landeskirchen) gehören:

1. Evangelische Landeskirche Anhalts
Landeskirchenrat
Friedrichstr. 22
06844 Dessau
2. Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Konsistorium
Neue Grünstr. 19/22
10179 Berlin
3. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Oberkirchenrat
Münzstr. 8
19055 Schwerin

4. Pommersche Evangelische Kirche
Konsistorium
Bahnhofstr. 35/36
17489 Greifswald
5. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Evangelisches Konsistorium
Am Dom 2
39104 Magdeburg
6. Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt
Lukasstr. 6
01069 Dresden
7. Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
Konsistorium
Schlaurother Str. 11
02827 Görlitz¹
8. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
Landeskirchenrat
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a
99817 Eisenach
9. Evangelische Brüder-Unität
Zinzendorfplatz 14
02747 Herrnhut

§ 2

Die Beitragspflicht der EKD im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgenden Personenkreis im Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft (vgl. hierzu auch § 3):

1. Entgeltlich haupt- und nebenamtlich (auch gelegentlich bzw. aushilfsweise) beschäftigte Arbeitnehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO), soweit nicht Versicherungsfreiheit nach § 541 RVO besteht,
2. Ehrenamtsträger (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
3. Lernende bzw. Schüler (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 c RVO) ab 1. 1. 1992,
4. unentgeltlich arbeitnehmerähnlich Tätige (§ 539 Abs. 2 RVO) ab 1. 1. 1992.

¹ Früher (bis Okt. 1992) »Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes«.

§ 3

Nicht zum Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft gehören insbesondere:

- a) Kinderhorte, Kindergärten, ambulante Krankenstationen, Krankenhäuser, Jugend- und Altersheime und andere caritative Einrichtungen (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege),
- b) Friedhöfe (Gartenbau-Berufsgenossenschaft),
- c) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft).

§ 4

1. ¹Für die Beitragsjahre 1991 und 1992 hat die EKD der Berufsgenossenschaft unter Aufgliederung auf die einzelnen Landeskirchen jeweils mitgeteilt
 - a) die Bruttoentgeltsumme für die entgeltlich Beschäftigten (§ 2 Ziff. 1).
 - b) Für die Berechnung des Anteils am Gemeinsamen Ausgleich nach Art. 3 UVNG, die die jeweiligen Lohnsummenfreibeträge beim Gemeinsamen Ausgleich (Art. 3 § 5 UVNG) übersteigende Bruttoentgeltsumme.
²Für die Jahre 1993 und 1994 erfolgt eine Aktualisierung der Bruttoentgeltsummen (a) und (b) ausgehend von den von der EKD für 1992 jeweils gemeldeten Bruttoentgeltsummen nach Maßgabe des der Berufsgenossenschaft von der EKD für diese Jahre jeweils mitzuteilenden prozentualen Steigerungssatzes (für 1993 gegenüber 1992, für 1994 gegenüber 1993), den die EKD ggf. für die einzelnen Gliedkirchen gesondert mitteilt.
2. Die Anzahl der Ehrenamtsträger (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO) wird mit 112 824 angenommen, ab 1. 1. 1993 mit 112 424.
3. Die Anzahl der Lernenden bzw. Schüler (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 c RVO – ab 1. 1. 1992) wird mit 1 225 angenommen.
4. ¹Für die Beitragsberechnung für die unentgeltlich arbeitnehmerähnlich Tätigen (§ 539 Abs. 2 RVO – ab 1. 1. 1992) ergibt sich die (fiktive) Entgeltsumme aus 408 960 geleisteten Arbeitstagen multipliziert mit dem auf einen Kalendertag entfallenden Teil der Bezugsgröße »Ost« (§ 18 Sozialgesetzbuch – SGB – Teil IV i. V. mit § 575 I RVO).
²Die Bezugsgröße gibt der Bundesminister für Arbeit alljährlich bekannt.

§ 5

Die Berufsgenossenschaft teilt der EKD bis zum 31. 12. eines jeden Jahres mit

- a) den für dieses Jahr geltenden Lohnsummenfreibetrag beim Gemeinsamen Ausgleich (Art. 3 § 5 UVNG)
- b) den Tagessatz der Bezugsgröße (§ 18 IV i. V. m. § 575 Abs. 1 RVO).

§ 6

- a) Die Entgeltsumme des § 4 Ziff. 1 wird nach Maßgabe des jeweils geltenden Gefahr-
tarifs sowie nach dem vom Vorstand der Berufsgenossenschaft beschlossenen Bei-
tragsfuß zur Beitragsberechnung herangezogen.
- b) Die Höhe des Beitrages für die Ehrenamtsträger (§ 4 Ziff. 3) wird durch Beschluss des
Vorstandes der Berufsgenossenschaft jährlich bestimmt.
- c) Die Beitragsberechnung für die Jahre 1991-1994 zur Finanzierung der Rentenaltlasten
aus dem Beitrittsgebiet erfolgt gemäß § 1157 Abs. 1 RVO in der Fassung des Renten-
überleitungsgesetzes in Verbindung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung der
Berufsgenossenschaft vom 5. 7. 1991.

§ 7

1Die Zahlenwerte gemäß § 4 Ziff. 2 bis 4 gelten für die Beitragsberechnung 1991 bis
einschließlich 1994, wenn keine Veränderungen in den ihnen zugrunde liegenden Ver-
hältnissen eintreten. 2Die EKD teilt der Berufsgenossenschaft ggf. mit, welche Verände-
rungen in dem Beitragsjahr eingetreten sind.

§ 8

1Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres teilt die Berufsgenossenschaft der EKD den
Beitrag durch Bescheid mit. 2Der Beitrag ist sodann am 15. des Monats fällig, der dem
Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid der EKD bekannt gegeben worden ist (§ 23
Abs. 3 SGB IV).

§ 9

1Diese Vereinbarung ist ab 1. 1. 1991 wirksam und wird zunächst bis zum 31. 12. 1994
geschlossen. 2Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.